



**Vereinbarung
zwischen
der Bezirksregierung Arnsberg
und
dem KreisSportBund des Kreises Unna e.V.**

Präambel

Bewegung, Spiel und Sport sind grundlegende Bestandteile ganzheitlicher Bildung und Erziehung. Regelmäßige, möglichst tägliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote fördern die motorische, soziale, psychische und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und öffnet Wege zur Partizipation und Selbstgestaltung. So wird ihr schulischer und außerschulischer Bildungserfolg nachhaltig gefördert.

Ziel der Landesregierung und des gemeinwohlorientierten Kinder- und Jugendsports ist es, in den Schulen und Ganztagsangeboten umfassende und qualifizierte Angebote für Bewegung, Spiel und Sport zu schaffen. In Zusammenarbeit zwischen Land, Kommunen und den gemeinwohlorientierten Sportorganisationen soll eine in allen Landesteilen vergleichbare Qualität sichergestellt werden.

Um dieses Ziel in örtlichen Entwicklungsprozessen systematisch zu verfolgen, haben Landesregierung und Landessportbund / Sportjugend NRW eine Mustervereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen den von den Bezirksregierungen ernannten Beraterinnen und Beratern im Schulsport und den örtlichen Arbeitsstellen des gemeinwohlorientierten Sports für die Kooperation Schule – Sportverein (im Folgenden Koordinierungsstelle) der Stadt- und Kreissportbünde entwickelt.

§ 1 Ziele der Vereinbarung

- (1) Grundsätzlich arbeiten gem. § 4 Abs. 1 und 2 benannte Beraterinnen und Berater im Schulsport und die Koordinierungsstellen bei den Stadt- und Kreissportbünden (SSB / KSB) im Rahmen ihrer Kernaufgaben (siehe § 3). Diese Kernaufgaben berühren sich eng im Bereich des außerunterrichtlichen Schulsports, insbesondere im Ganzttag, der in NRW immer mehr zur wesentlichen Plattform für die Kooperation der örtlichen Schulen und Sportvereine wird.
- (2) Abgestimmte Arbeitsplanungen und Verfahrensweisen zwischen Beraterinnen/Beratern und Koordinierungsstellen sorgen gleichermaßen für eine zeitge-

mäße Weiterentwicklung des Schulsports und des gemeinnützigen Kinder- und Jugendsports.

- (3) Diese Vereinbarung zwischen der Bezirksregierung Arnsberg und dem KSB des Kreises Unna regelt die Zusammenarbeit zwischen der Beraterin / dem Berater im Schulsport und der Koordinierungsstelle Ganztage im Kreis Unna.

§2 Grundlage der Vereinbarung

Die Kooperation orientiert sich an

- dem Rd.Erl. des MSW und MFKJKS vom 16.05.2012 „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport“
- der Rahmenvereinbarung über Bewegung, Spiel und Sport in Ganztagschulen und Ganztagsangeboten zwischen MSW, MFKJKS und LSB/SJ NRW vom 30.08.2011
- dem Pakt für den Sport zwischen LSB und Landesregierung vom 12.02.2011 und
- dem Programm „NRW bewegt seine KINDER!“ vom Landessportbund/Sportjugend NRW vom 31.08.2010.

§ 3 Aufgabenprofile

- (1) Die Aufgabenprofile der handelnden Personen orientieren sich an den aktuellen Entwicklungen der Schulsportentwicklung und der Kinder- und Jugendsportentwicklung. Aufgaben aus den beiden Profilen, die explizit gemeinsam bearbeitet werden sollen, sind unter § 4 gefasst.
- (2) Das Profil der Koordinierungsstelle orientiert sich an den in Anlage 1 beschriebenen Aufgaben.
- (3) Das Profil der Beraterinnen/Berater im Schulsport orientiert sich an den in Anlage 2 beschriebenen Aufgaben.
- (4) Ein gemeinsames Profil von Koordinierungsstelle und Beraterinnen/Beratern ergibt sich aus einer gemeinsamen Arbeitsplanung.

§ 4 Verfahren der Zusammenarbeit

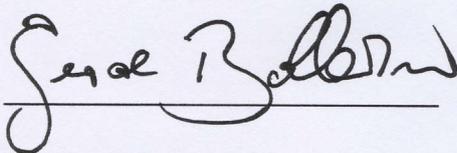
- (1) Die Bezirksregierungen benennen den Stadt- bzw. Kreissportbünden jeweils bis zum 31.01. eines Jahres die im jeweils folgenden Schuljahr zuständige Ansprechperson aus dem Kreis der Beraterinnen/Berater im Schulsport. Diese Ansprechperson wird in der Regel mit 25 % ihrer Arbeitszeit für diese Aufgabe freigestellt. Dies entspricht je nach Lehramt 6 oder 7 Unterrichtsstunden. In Ausnahmefällen, beispielsweise in großen Flächenkreisen, können auch zwei Beraterinnen/Berater benannt werden.
- (2) Die Stadt- bzw. Kreissportbünde benennen der Bezirksregierung bis zum 31.01. eines Jahres die bei ihnen zuständigen Ansprechpersonen. Die Bezirksregierung informiert die untere Schulaufsicht über die benannten Ansprechpersonen. Die Stadt- bzw. Kreissportbünde informieren eigenverantwortlich das Referat Kinder- und Jugendsportentwicklung der Sportjugend NRW.
- (3) Die Bezirksregierungen laden einmal im Jahr gemeinsam mit dem Referat Kinder- und Jugendsportentwicklung der Sportjugend NRW alle in § 4 Abs. 1 und 2 benannten Ansprechpersonen zu einem Austausch über die Zusammenarbeit im vergangenen Schuljahr und die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit ein.
- (4) Die Koordinierungsstelle und die Beraterinnen/Berater im Schulsport arbeiten unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen fachlichen und dienstlichen Aufgaben gleichberechtigt und teamorientiert an der oben genannten Zielsetzung.
- (5) Die in den Städten bzw. Kreisen eingesetzten Tandems vereinbaren jährlich bis 30.04. eines Kalenderjahres gemeinsame Arbeitsschwerpunkte für das kommende Schuljahr und legen Verantwortlichkeiten fest. Diese Planung weist messbare Ziele auf und wird schriftlich fixiert und regelmäßig überprüft. Sie ergänzt jeweils diese Vereinbarung und wird persönlich von den Ansprechpersonen unterzeichnet und zur Kenntnisnahme der jeweiligen Dienst- und Fachaufsicht vorgelegt. Das Referat Kinder- und Jugendsportentwicklung der Sportjugend NRW erhält vom Stadt- bzw. Kreissportbund eine Durchschrift.
- (6) Die benannten Ansprechpersonen arbeiten gemeinsam in den örtlichen Gremien und Ausschüssen zur Weiterentwicklung des Schulsports, der Regionalen Bildungsnetzwerke und der Kinder- und Jugendsportentwicklung (AfS, Regionales Bildungsnetzwerk, Gremien von Kommune und SSB/KSB).
- (7) Sie koordinieren gemeinsam Fortbildungen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, die Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote im Ganzttag durchführen.
- (8) Sie koordinieren und unterstützen gemeinsam die Qualifizierung von Lehrkräften für die Ausbildung von Sporthelferinnen und Sporthelfern und unterstützen lokale Aus- und Fortbildungsangebote für die ausgebildeten Schülerinnen und Schüler sowie geeignete Formen des Zugangs zu den Sportvereinen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall sind die Parteien der Vereinbarung verpflichtet, die Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarung.

Arnsberg, den 2. Juli 2013

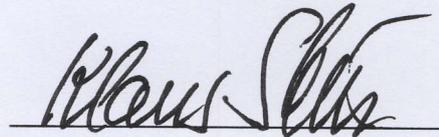
Für die Bezirksregierung:



(Dr. Gerd Bollermann)

Regierungspräsident

Für den KreisSportBund:



(Klaus Stindt)

Vorstand